

Stiftung Alterswohnen in Albisrieden

Geschäftsstelle

Mühlezelgstrasse 15

8047 Zürich

Telefon 044 405 60 80

Fax 044 405 60 85

info@alterswohnen-

awa.ch

www.alterswohnen-awa.ch

Dokumentation der Pflegerwohnungen der Stiftung Alterswohnen in Albisrieden

- Reglement

Unterlagen für die Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegewohnungen der Stiftung Alterswohnen in Albisrieden

Inhalt

1. Reglement der Pflegewohnungen	2
2. Taxordnung der Pflegewohnungen	5
3. Regeln für das Zusammenleben in der Pflegewohnung	10
4. Reglement Zimmersafe, Anhang 1	14

Reglement für die Pflegewohnungen der Stiftung Alterswohnen in Albisrieden

1. Grundsätze

Die Pflegewohnungen der Stiftung Alterswohnen in Albisrieden bieten pflegebedürftigen Betagten Unterkunft, Betreuung und Pflege.

Der Gesundheitszustand einer Bewohnerin, eines Bewohners kann sich langfristig verbessern, sodass der weitere Aufenthalt in einer Pflegewohnung nicht mehr notwendig ist. In diesem Fall unterstützt die Leitung die Bewohnerin, den Bewohner und deren Bezugspersonen bei der Suche nach einem alternativen Aufenthaltsort.

Die Persönlichkeitssphäre der einzelnen Bewohnerin oder des einzelnen Bewohners soll soweit als möglich gewahrt werden. Sie sollen ein Leben in grösstmöglicher Freiheit, Würde und Selbstachtung führen können.

Die Betagten werden während 24 Stunden pro Tag betreut. Das Vorgehen im Notfall ist in einem Notfallkonzept beschrieben; alle Mitarbeiterinnen wissen, wer im Notfall wofür zuständig ist und wer welche Kompetenzen hat.

Jede Bewohnerin, jeder Bewohner soll nach Möglichkeit bis zum Tod in der Pflegewohnung bleiben können.

Die Pflegewohnungen werden politisch und konfessionell neutral geführt.

Die Pflegewohnungen sind vom kantonsärztlichen Dienst der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich bewilligt, sie sind auf der Pflegeheimliste aufgeführt.

Die Pflegewohnungen werden vom Konkordat der Krankenversicherer anerkannt.

2. Leitung

Die Verantwortung für die Gesamtleitung obliegt der Geschäftsleiterin, nachstehend Leitung genannt. Ihr unterstehen die Wohnungsleiterinnen, welche in der Pflegewohnung die Verantwortung übernehmen.

3. Aufsicht

Die Leitung untersteht der Aufsicht des Stiftungsrates.

4. Ärztliche Aufsicht

Die ärztliche Aufsicht über den Betrieb der Pflegewohnungen wird ausgeübt durch eine Ärztin oder einen Arzt.

5. Aufnahme

Aufgenommen werden gemäss Stiftungsurkunde in der Regel pflegebedürftige Betagte, die im Kreis 9 oder in den angrenzenden Stadtkreisen (Artikel 2 der Stiftungsurkunde) wohnen. In den Pflegewohnungen Oasi und Oasi due, alloggio assistito per anziani, werden Betagte aus der ganzen Stadt mit italienisch- oder spanischer Herkunft aufgenommen. Einkommensschwache Bewohnerinnen und Bewohner werden bevorzugt.

Die Aufnahmekriterien in Bezug auf die Pflegebedürftigkeit orientieren sich an den Richtlinien des Stadtärztlichen Dienstes für den Eintritt in ein städtisches Pflegeheim.

- a) Die Aufnahmeanmeldung ist an die Leitung zu richten mit folgenden Unterlagen:
 - ein aktuelles ärztliches Zeugnis mit der Beurteilung der Pflegebedürftigkeit.
 - ein aktueller Pflegebericht der Spitex oder des Spitals.
 - ein aktueller Steuernachweis über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse.
 - eine Kostengutsprache des Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV, bei Eintritt.
- b) Über die Aufnahme entscheidet die Leitung, nach Absprache mit der Wohnungsleiterin. Sofern notwendig, nimmt die Leitung Rücksprache mit dem Arzt/der Ärztin, der/die für die ärztliche Aufsicht verantwortlich ist.
- c) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmegesuches kann beim Geschäftsleitenden Ausschuss des Stiftungsrates innert 10 Tagen Einsprache erhoben werden. Dieser entscheidet endgültig.

6. Verlegung

In akuten Krankheitsfällen oder beim Auftreten besonderer Pflegebedürftigkeit kann, sofern dies medizinisch notwendig und ausgewiesen ist, die Einweisung in ein Spital oder Pflegeheim angeordnet werden.

7. Taxen

Die Taxen für den Pflegewohnungsaufenthalt sowie für den Pflege- und Betreuungsaufwand sind in der Taxordnung geregelt.

8. Hilflosenentschädigung

Bezieht eine Bewohnerin oder ein Bewohner eine Hilflosenentschädigung (HEL), so wird diese nicht von den Pflegewohnungen der Stiftung Alterswohnen in Albisrieden in Rechnung gestellt.

9. Vertrag über den Aufenthalt

Der Aufenthaltsvertrag zwischen der Bewohnerin, dem Bewohner und der Stiftung Alterswohnen in Albisrieden wird vor Eintritt in die Pflegewohnung abgeschlossen.

10. Kündigung

Der Aufenthaltsvertrag kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen im Voraus auf Ende jedes Monats gekündigt werden.

Beim Tode einer Bewohnerin, eines Bewohners fällt der Aufenthaltsvertrag nach drei Wochen ab Folgetag dahin.

11. Inkrafttreten

Am 10. Dezember 1999 wurde die Stiftung Alterswohnen in Albisrieden gegründet. Sie übernimmt die gesamten Geschäfte des Vereins Alterswohnen in Albisrieden vollumfänglich per 1. Januar 2000.

12. Verbindlichkeit

Dieses Reglement gilt, zusammen mit der Taxordnung und den Regeln für das Zusammenleben in der Pflegewohnung, als verbindlicher Vertragsinhalt.

Zürich-Albisrieden, 01. Mai 2010

Stiftung Alterswohnen in Albisrieden

Mathis Zimmermann, Präsident

Max Bolliger, Quästor

Taxordnung der Pflegewohnungen

1. Geltungsbereich

Die Taxordnung findet Anwendung auf alle Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegewohnungen.

2. Taxen

Die Taxen der Pflegewohnungen richten sich nach der Taxtabelle (vgl. Ziffer 4). Änderungen der Taxtabelle werden durch den Stiftungsrat beschlossen.

3. Taxreduktion

Es soll nach Möglichkeit vermieden werden, dass bedürftige Bewohnerinnen und Bewohner Sozialhilfeleistungen beanspruchen müssen. Ist eine Bewohnerin oder ein Bewohner nicht in der Lage, die Tagestaxe der Pflegewohnung aus zur Verfügung stehenden Mitteln zu bezahlen, besteht die Möglichkeit, eine Taxreduktion zu beantragen. Der Anspruch auf eine Taxreduktion wird aufgrund des Einkommens und Vermögens individuell festgelegt. Bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen gilt die Gesetzgebung über die Zusatzleistungen.

- a) Der Antrag muss vorgängig mit der Leitung besprochen werden. Auf Antrag der Leitung entscheidet der Geschäftsleitende Ausschuss des Stiftungsrates über die Taxreduktion.
- b) Die Taxreduktionen werden jährlich überprüft und angepasst.
- c) Zu Unrecht bezogene Taxreduktionen können zurückverlangt werden.

4. Taxtabelle (Stand 01.02.2012)

4 A) Pensions-Taxe

In der Tagestaxe sind Unterkunft, Verpflegung, Wäsche (Leib- und Bettwäsche) und - sofern vorhanden - zimmereigenes Lavabo eingeschlossen. Die Zimmer sind nach Grösse und Lage eingestuft.

Stiftung Alterswohnen in Albisrieden

Preis pro Tag	o. Lavabo	m. Lavabo
<u>Pflegewohnung Steinacker</u>		
Einerzimmer, Seite Steinackerweg	Fr. 154.00	Fr. 156.00
Einerzimmer mit Balkon	Fr. 157.00	
Einerzimmer, Gartenseite	Fr. 159.00	
Zweierzimmer	Fr. 134.00	
<u>Pflegewohnung Sonnengarten</u>		
Einerzimmer <15,1m ²		Fr. 176.00
Einerzimmer >15,1m ²		Fr. 178.00
<u>Pflegewohnung Am Bach</u>		
Einerzimmer, mit Sitzplatz	Fr. 164.00	
Zweierzimmer, mit Sitzplatz		Fr. 141.70
Zweierzimmer		Fr. 136.70
<u>Oasi alloggio assistito per anziani</u>		
Einerzimmer 14.5 m ²		Fr. 161.00
Einerzimmer 14.5 m ² , mit Balkon		Fr. 164.00
Einerzimmer 17.2 m ²		Fr. 166.00
Einerzimmer 18.1 m ²		Fr. 169.00
Einerzimmer 18.1 m ² , mit Balkon		Fr. 171.00
<u>Oasi due, alloggio assistito per anziani</u>		
Einerzimmer		Fr. 166.00
Zweierzimmer		Fr. 143.70
<u>Pflegewohnung A-Park</u>		
Einerzimmer, mit Sitzplatz		Fr. 176.00
Einerzimmer		Fr. 171.00

4 B) Zusätzliche Leistungen die pauschal verrechnet werden:

- Benutzung einer Wechseldruck-Matratze, Miete Fr. 100.00 pro Monat.
- Pauschalbetrag Fr. 300.00 für die Formalitäten beim Austritt.
- Pauschalbetrag Fr. 150.00 für die Schlussreinigung bei Zimmeraufgabe.
- Der Ein- und Austrittstag wird voll berechnet.

Stiftung Alterswohnen in Albisrieden

4 C) Pflege-Steuer (gemäss Pflegegesetz Kanton Zürich)

Die Finanzierung der pflegerischen Leistungen setzt sich zusammen aus Beiträgen der Krankenkassen, Beiträgen der Bewohner und Bewohnerinnen sowie aus Beiträgen von Kanton und Stiftung Alterswohnen in Albisrieden.

Der Bewohnerin/ dem Bewohner werden in Rechnung gestellt:

Pflegeaufwand „BESA“

Der Pflege- und Betreuungsaufwand richtet sich nach dem Bewohner/innen-Einstufungs- und Abrechnungssystem, „BESA“. Er ist in vier Grade eingeteilt, BESA 1-4. Die Einstufung der Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit der Bewohnerin, des Bewohners beurteilt die dafür ausgebildete Pflegefach-Mitarbeiterin.

Der Pflegeaufwand pro Tag wird wie folgt verrechnet (01.01.2012):

	<u>pro Tag</u>
BESA Grad 1 (1-11 Punkte).....	CHF 19.20
BESA Grad 2 (12-26 Punkte).....	CHF 38.35
BESA Grad 3 (27-44 Punkte).....	CHF 62.25
BESA Grad 4 (45 und mehr Punkte).....	CHF 76.75

Die Krankenversicherer übernehmen die Kosten für den Pflegeaufwand. Die Rückforderungen müssen direkt an den Krankenversicherer gerichtet werden.

Eigenanteil der Bewohnerin/des Bewohners an die Pflegeleistungen (01.02.2011)

BESA Grad 1 - 4: CHF 3.00 pro Tag (maximal zulässig: CHF 21.60 pro Tag)

4 D) Betreuung-Steuer

Der Betreuungsaufwand wird wie folgt verrechnet (01.02.2008):

	<u>pro Tag</u>
BESA Grad 1	CHF 5.00
BESA Grad 2	CHF 10.00
BESA Grad 3	CHF 25.00
BESA Grad 4	CHF 50.00

Der Betreuungsaufwand wird von den Krankenversicherern nicht übernommen.

4 E) Zusätzliche Leistungen die nach Aufwand verrechnet werden:

a) Aufwendungen für besondere persönliche Bedürfnisse (administrative Arbeiten für die Bewohnerin, den Bewohner, Flickarbeiten, Begleitdienste, Sitznachtwache usw.), werden pro Stunde mit Fr. 45.00 verrechnet. An Feiertagen, abends und nachts wird dazu noch die Dienstzulage pro Stunde in Rechnung gestellt.

Falls ein Begleitdienst durch eine Pflegefachperson für besondere persönliche Bedürfnisse geleistet werden muss, wird der Aufwand pro Stunde mit Fr. 75.00 verrechnet.

- b) Ärztlich verordnete Behandlungspflege (Blutzuckeranalyse usw.); Beizug von ärztlich verordneten Fachspezialistinnen wie z.B. Wundpflegefachfrau.
- c) Pflege- und Behandlungsmaterial.
- d) Medikamente und Verbandsmaterial, das über die Hausapotheke der Pflegewohnung bezogen wird.
- e) Chemische Reinigung der Privatwäsche.
- f) Leistungen von Fachpersonen wie Coiffeuse, Pédicure usw.
- g) Zusätzliche Zimmerreinigung bei besonderen Vorkommnissen (Teppich schamponieren usw.).
- h) Telefntaxen usw. Aufwand für das Umschalten der persönlichen Telefonnummer durch den Telefoninstallateur.
- i) Billag-Gebühren für Radio/TV-Empfang im eigenen Zimmer werden zum Selbstkostenpreis weiterverrechnet. Empfängerinnen/Empfänger von Ergänzungsleistungen können sich bei der Billag befreien lassen.
- k) Mahlzeiten und Getränke, die ausschliesslich auf Wunsch einer Bewohnerin eines Bewohners besorgt werden müssen, werden separat verrechnet wie z.B. Wein, Bier, besondere Mineralwasser usw.
- l) Besondere Leistungen für Angehörige und Besucherinnen und Besucher, für eine Mahlzeit inkl. Getränke, wird ein Kostenanteil berechnet.
- m) Aufwendungen für die Betreuung und Pflege eines Haustieres.
- n) Instandstellen des Zimmers nach Austritt, wie Malerarbeiten usw.
- o) Wird das Zimmer bis Ablauf des Vertrages nicht geräumt, werden die Leistungen für Lagerung und Aufbewahrung der persönlichen Möbel und Gegenstände separat verrechnet.
- p) Besondere Leistungen wie der Transport von Möbeln und anderen persönlichen Gegenständen wird pro Stunde/pro Person mit Fr. 75.00 verrechnet. Der Aufwand für ein Transport-Mietauto wird mit Fr. 25.00 pro Stunde verrechnet.

5. Taxermässigung

Bei Abwesenheit von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen, wird die Pensions-Taxe ab drittem Tag um Fr. 20.00 pro Tag, ermässigt. Pro Jahr kann höchstens für 35 Tage die Taxe reduziert werden.

Bei Spitalübertritt wird ab dem darauf folgenden Tag die Pensions-Taxe um Fr. 20.00 pro Tag ermässigt. Pflege- und Betreuungstaxen werden während den Abwesenheiten nicht in Rechnung gestellt resp. rückerstattet.

Beim Tode einer Bewohnerin oder eines Bewohners wird die Pensions-Taxe ab dem Folgetag um Fr. 20.00 pro Tag ermässigt, ausser wenn die Taxe bereits reduziert ist.

6. Taxänderungen

Taxänderungen werden einen Monat vor Inkrafttreten bekannt gegeben.

7. Rechnungstellung

Die Pensions-Taxe, die Taxe für den Pflege- und Betreuungsaufwand sowie die zusätzlichen Leistungen werden monatlich in Rechnung gestellt.

Mit der Unterzeichnung des Aufenthaltsvertrages für die Pflegewohnung gibt die/der Unterzeichnende das Einverständnis zur Einreichung des Lastschriftverfahrens für die Pflegewohnungs-Rechnung.

8. Einsichtsrecht

Den Bewohnerinnen und Bewohnern oder deren Vertretung wird Einsicht in das Berechnungsformular der Taxreduktion gewährt. Gegen die teilweise oder gänzliche Abweisung der Taxreduktion kann innert 20 Tagen beim Geschäftsleitenden Ausschuss des Stiftungsrates Einsprache erhoben werden. Dieser entscheidet endgültig.

Zürich-Albisrieden, 01. Dezember 2010

Stiftung Alterswohnen in Albisrieden

Mathis Zimmermann, Präsident

Max Bolliger, Quästor

Regeln für das Zusammenleben in der Pflegewohnung

Wir freuen uns, dass Sie sich entschieden haben, in die Pflegewohnung zu ziehen.

Die Leitung und das Team der Pflegewohnung versuchen ihr Bestes zu geben, damit Sie sich rasch in dieser Gemeinschaft einleben und wohl fühlen können. Die Mitbewohnerinnen und Mitbewohner sind bereit, Ihnen freundlich und rücksichtsvoll zu begegnen. Das Zusammenleben in der Pflegewohnung soll geprägt sein von gegenseitiger Rücksichtnahme und Toleranz.

Für das Zusammenleben haben wir einige Regeln schriftlich festgehalten.

1. Zimmerzuteilung

Die Zimmerzuteilung erfolgt durch die Leitung. Es besteht jedoch die Möglichkeit, das Zimmer zu wechseln, nach Absprache mit der Leitung.

2. Möblierung

Die Zimmer sind mit einem elektrischen Pflegebett mit Spezialmatratze ausgestattet. Ebenso sind die Deckenbeleuchtung installiert und die Vorhänge montiert.

Die persönlichen Möbel können (nach Absprache mit der Leitung) mitgebracht werden. Im Zweierzimmer wird darauf geachtet, dass die Möblierung der Zimmernachbarinnen zusammen passen.

Die meisten Zimmer verfügen über einen Telefon- und Fernsehanschluss.

Für die Ausstattung der gemeinsamen Aufenthaltsräume besteht die Möglichkeit, einzelne Gegenstände wie Bilder, Spiegel, Uhr etc. mitzubringen.

Die Möbel können frühestens drei Tage und spätestens einen Tag vor Eintritt in die Pflegewohnung gebracht werden, ohne dass zusätzliche Kosten berechnet werden. Der Zügeltermin wird mit der Leitung vereinbart. Das Aufstellen der Möbel und das Einräumen der Kleider ist Sache der Angehörigen oder der Bezugspersonen.

Wir legen grossen Wert darauf, dass das Zimmer bereits bei Eintritt möbliert ist und eine wohnliche Atmosphäre vermittelt.

3. Adressänderung

Die Bekanntgabe der Adressänderung soll vor Eintritt in die Pflegewohnung veranlasst werden.

4. Versicherung

Kranken-, Unfall-, Mobiliar- und Privathaftpflicht-Versicherung sind Sache der Bewohnerin, des Bewohners. Es empfiehlt sich, diese Versicherungen weiterzuführen.

5. Inventar

Bei Eintritt wird ein Inventar über die mitgebrachten Gegenstände erstellt.

6. Wertsachen

Die Pflegewohnung haftet nicht bei Verlust von Wertsachen. Geldbeträge, Schmuckstücke und Dokumente können nicht in Aufbewahrung gegeben werden. Für jede Bewohnerin steht ein Zimmersafe zur Verfügung. Benutzung des Safes siehe Reglement Zimmersafe, Anhang 1.

7. Zimmer-, Wohnungsschlüssel

In der Regel werden keine Zimmer- oder Wohnungsschlüssel abgegeben.

8. Zutritt in der Wohnung

Aufgrund der Pflege- und Betreuungsfunktion haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während ihrer Arbeitszeit jederzeit zu allen Räumen Zutritt.

9. Ärztliche Versorgung

Die Bewohnerin, der Bewohner können von ihrer bisherigen Hausärztin oder von ihrem Hausarzt behandelt werden. Voraussetzung ist, dass die Hausärztin oder der Hausarzt bei Bedarf Hausbesuche macht.

10. Hilfsmittel

Die vorhandenen Hilfsmittel können kostenlos benützt werden. Wird ein Hilfsmittel jedoch dauernd benötigt, ist es auf eigene Kosten zu beschaffen.

11. Zimmerreinigung

Die Zimmer werden in der Regel einmal pro Woche gereinigt.

12. Beschriftung der Wäsche

Alle Textilien wie persönliche Leib-, Bett- und Frotteewäsche müssen vor dem Eintritt gekennzeichnet werden.

13. Wäsche

Die persönliche Wäsche wird in der Regel durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besorgt. Kleidungsstücke, die eine besondere Pflege verlangen, z. B. handgestrickte Pullover etc., können durch die Angehörigen gewaschen werden.

14. Verpflegung

Die Menüpläne werden von den Bewohnerinnen und den Bewohnern und der zuständigen Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter in gemeinsamer Absprache erstellt. Diese sind besorgt dafür, dass die Ernährung ausgewogen ist und bei Bedarf Diät-Vorschriften entspricht.

Pro Mahlzeit wird ein Menü zubereitet. Es besteht die Möglichkeit, beim Abendessen Café complet zu verlangen.

15. Getränke

Mineralwasser ist in den Mahlzeiten inbegriffen. Falls besondere Getränke angeschafft werden müssen, werden diese separat verrechnet.

16. Besuche der Angehörigen und Bezugspersonen

In der Regel sind Besuche jederzeit möglich. Die Erfahrung zeigt, dass Besuche ab spätem Vormittag bis in den Abend am sinnvollsten sind.

17. Getränke und Verpflegung für die Besucherinnen und Besucher

Angehörige und Bezugspersonen können an den Mahlzeiten teilnehmen, wenn dies mit der zuständigen Mitarbeiterin, dem Mitarbeiter abgesprochen worden ist. Sie haben einen entsprechenden Kostenanteil zu vergüten.

Getränke wie Tee, Kaffee und Mineralwasser können in der Regel kostenfrei konsumiert werden.

18. Brandgefahr

Aus Sicherheitsgründen darf in den Pflegewohnungen nicht geraucht werden und es dürfen in den privaten Räumen keine Kerzen angezündet werden. Ausgenommen von der Rauchverbotsregelung ist einzig der Raucherraum der Pflegewohnung A-Park.

Für die Raucherinnen und Raucher der anderen Pflegewohnungen muss im Einzelfall eine spezielle schriftliche Vereinbarung getroffen werden. In den allgemeinen Räumen sowie den Bewohnerinnen-Zimmer sind Rauchmelder mit einem optischen und akustischen Alarmsignal installiert.

19. Begleitung ausser Haus

In der Regel können Mitarbeiterinnen keine Begleitdienste zu Arzt-, Spital- oder anderen Therapiestellen übernehmen. Ebenso kann die Begleitung für Besuche bei der Coiffeuse, Pédicure und bei Einkäufen für den persönlichen Bedarf nicht durch eine Mitarbeiterin, einen Mitarbeiter geleistet werden.

20. Aktivitäten mit den Bewohnerinnen und Bewohner

Falls es der Gesundheitszustand der Bewohnerin, des Bewohners erlaubt, werden Aktivitäten gemeinsam geplant und durchgeführt. Es besteht die Möglichkeit, dass Angehörige oder Bezugspersonen daran teilnehmen können, nach Absprache mit der Leitung.

21. Haustiere

Es besteht die Möglichkeit, ein kleines Haustier, wie z.B. Wellensittich oder Zwerghase zu halten, wenn dies mit der Leitung, der Wohnungsleiterin sowie den Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern abgesprochen wird.

22. Beschwerden

Beschwerden über Bewohnerinnen und Bewohner sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind der Leitung mitzuteilen.

Beschwerden von Bewohnerinnen oder Bewohnern über die Leitung sind an den Geschäftsleitenden Ausschuss des Stiftungsrates zu richten.

23. Aufsichtsbehörde

Kann eine Beschwerde nicht zufriedenstellend behandelt werden durch den Stiftungsrat, kann die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde gerichtet werden: Bezirksrat der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich.

Die Stiftung Alterswohnen in Albisrieden stellt jeder Bewohnerin, jedem Bewohner einen Zimmersafe zur Verfügung.

Ausgabe

Der Schlüssel für den Safe wird in der Geschäftsstelle an die Bewohnerin/Bewohner oder deren Bezugsperson abgegeben.

Aufbewahrung

Über den Aufbewahrungsort des Schlüssels entscheidet die Bewohnerin/der Bewohner selbständig oder in Absprache mit der Bezugsperson. Der Schlüssel kann nicht zur Aufbewahrung in der Pflegewohnung abgegeben werden.

Rückgabe

Der Schlüssel wird bei Austritt in der Geschäftsstelle abgegeben.

Depot

Mit der Schlüsselabgabe wird eine Depotgebühr von CHF 200.00 erhoben. Sie kann bar bezahlt oder in Rechnung gestellt werden.

Verlust

Bei Verlust des Schlüssels muss mit der Geschäftsstelle, der Mitarbeiterin des Facility Bereichs, Kontakt aufgenommen werden. Für den Ersatz eines Schlüssels wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 200.– verrechnet.